

Satzung über die Benennung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen der Großen Kreisstadt Coswig (Grün- und Parkanlagenbenennungssatzung)

Die Großen Kreisstadt Coswig (Stadt Coswig) erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) folgende Satzung:

Präambel

Die öffentlichen Grün- und Parkanlagen in der Stadt Coswig erfüllen vielfältige Funktionen. Sie sind stadträumliche Gestaltungselemente, wichtige Bestandteile des Stadtökosystems, aber auch Orte der Begegnung, des sozialen Zusammenhalts sowie der kulturellen und bauhistorischen Identität. Sie dienen der Erholung, dem Naturerleben und der Bewegung, leisten einen positiven Beitrag für das Wohlbefinden und können so zur Lebensqualität der Bevölkerung beitragen.

§ 1 - Gegenstand und Zweck der Satzung

- (1) Die Stadt Coswig setzt sich mit dieser Satzung das Ziel, öffentlichen Grün- und Parkanlagen zu benennen. Die Benennung dient dem öffentlichen Interesse der Identifizierbarkeit, der Orientierung im Stadtgebiet sowie der Dokumentation der städtischen Identität. Bei der Auswahl der Benennungen können insbesondere Persönlichkeiten gewürdigt werden, die sich in besonderer oder herausragender Weise um das Wohl, das Ansehen oder die Entwicklung der Stadt Coswig verdient gemacht haben.
- (2) Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Satzung sind dabei allein die von der Stadt Coswig gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitzwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen und in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind. Lage und Grenzen der Grün- und Parkanlagen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtslageplan. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Benennungsverfahren

- (1) Die Neu- oder Umbenennung einer Grün- und Parkanlage erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag des Oberbürgermeisters. § 36 Abs. 6 SächsGemO bleibt hiervon unberührt. Anregungen aus der Bürgerschaft sind an den Oberbürgermeister zu richten. Dieser bereitet den Benennungsvorschlag unter Durchführung der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörungen zur Beschlussfassung vor.
- (2) Insofern die vorgesehene Persönlichkeit weniger als 25 Jahre zuvor verstorben ist, sollen namentlich bekannte Angehörige in gerader Linie oder, soweit solche nicht vorhanden sind, können sonstige namentlich bekannte enge Angehörige in der Regel schriftlich angehört werden. Eine beabsichtigte Begründung sowie die wesentlichen Abwägungspunkte sind mitzuteilen. Erklären sich Anzuhörende nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Anhörungsschreibens, gilt dies als keine Einwendung.

Eingegangene Stellungnahmen sind in der Abwägungsdokumentation nach Abs. 4 zu bewerten und zu berücksichtigen.

- (3) Das Geschichtsbild der vorgesehenen Persönlichkeit ist zu ermitteln und schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation hat insbesondere zu umfassen:
- a) eine wesentliche Darstellung des Lebenswerks und der Verdienste um die Stadt Coswig im Sinne des § 4,
 - b) eine Prüfung, ob Anhaltspunkte für ein Verhalten vorliegen, das mit den Grundwerten des Grundgesetzes, der verfassungsmäßigen Ordnung oder den Grundsätzen der Menschenwürde unvereinbar ist sowie
 - c) eine Bewertung etwaiger widersprüchlicher oder belastender historischer Erkenntnisse und deren Gewichtung im Verhältnis zu den Verdiensten.

Die Dokumentation ist als Bestandteil der Abwägungsdokumentation nach Abs. 4 zu den Verwaltungsakten zu nehmen.

- (4) Der Oberbürgermeister hat die für und gegen den Benennungsvorschlag sprechenden Belange zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. In die Abwägung sind insbesondere einzustellen:
- a) die Erfüllung der Benennungsgrundsätze nach § 3 und der Kriterien nach § 4,
 - b) die Eindeutigkeit und Verwechslungsfreiheit des vorgesehenen Namens im Stadtgebiet, insbesondere die Vermeidung von Doppelbenennungen oder leicht verwechselbaren Bezeichnungen,
 - c) die Ergebnisse der nach Absatz 2 durchgeführten Anhörungen sowie
 - d) etwaige entgegenstehende öffentliche Belange.
- (5) Die Abwägung ist schriftlich zu dokumentieren (Abwägungsdokumentation). Die Abwägungsdokumentation hat die ermittelten Belange, ihre Gewichtung sowie das Ergebnis der Abwägung nachvollziehbar darzustellen.
- (6) Die Benennung wird durch Aufnahme in Anlage 1 dieser Satzung im Wege einer Satzungsänderung vollzogen.

§ 3 - Benennungsgrundsätze

- (1) Die Benennung soll dauerhaft sein. Sie kann der Ehrung von verstorbenen Personen, die sich in besonderer Weise um die Stadt Coswig verdient gemacht haben, dienen. Eine Benennung ist in der Regel frühestens fünf Jahre nach dem Tod der vorgesehenen Persönlichkeit zulässig.
- (2) Zulässig sind ferner sachliche Benennungen nach historischen Flur- oder Gebietsbezeichnungen, nach naturräumlichen oder topografischen Merkmalen, nach geschichtlich bedeutsamen Ereignissen mit Bezug zur Stadt Coswig sowie im Volksmund bereits etablierte und gebräuchliche Bezeichnungen, soweit diese eine hinreichende örtliche Verankerung

und Bekanntheit aufweisen. Diese Benennungen sollen die städtische Identität und das kulturelle Gedächtnis der Stadt wahren und fördern.

- (3) Die Benennung darf nicht geeignet sein, das öffentliche Ansehen der Stadt Coswig zu schädigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benennung einer Grün- oder Parkanlage nach einer bestimmten Person oder Bezeichnung besteht nicht.

§ 4 - Kriterien für die Ehrung von Personen

- (1) Die Benennung nach einer vorgesehenen Persönlichkeit setzt voraus,
 - a) dass sie einen unmittelbaren und nachweisbaren Bezug zur Stadt Coswig aufweist (lokaler Bezug), ein solcher liegt insbesondere vor bei Geburtsort, Wohnort, langjährigem Wirkungsort oder nachweislicher Tätigkeit für die Stadt Coswig oder ihre Bevölkerung,
 - b) dass das Leben und Wirken der Persönlichkeit nicht in wesentlichen Teilen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Grundwerte des Grundgesetzes oder die Grundsätze der Menschenwürde verstoßen hat sowie
 - c) sich die vorgesehene Persönlichkeit in besonderer und herausragender Weise um das Wohl, das Ansehen oder die Entwicklung der Stadt Coswig verdient gemacht hat.
- (2) Solche besonderen Verdienste liegen insbesondere dann vor, bei
 - a) nachhaltiger Prägung des geistigen, kulturellen oder künstlerischen Lebens der Stadt Coswig;
 - b) besondere Leistungen um den sozialen Zusammenhalt oder das Gemeinwohl der Stadtgesellschaft,
 - c) bedeutende Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklung oder zur Stärkung des Ansehens der Stadt Coswig über deren Grenzen hinaus,
 - d) herausragendes ehrenamtliches Engagement zugunsten der Stadt Coswig oder ihrer Bevölkerung über einen längeren Zeitraum bzw.
 - e) besondere Verdienste um Natur, Umwelt oder die Gestaltung des öffentlichen Raums in der Stadt Coswig, sofern ein inhaltlicher Bezug zur zu benennenden Park- und Grünanlage besteht.

§ 5 - Umbenennung

Eine Umbenennung einer Grün- oder Parkanlage ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) neue Erkenntnisse über die Person der Namensgeberin bzw. des Namensgebers bekannt werden, die bei Bekanntheit zum Zeitpunkt der Benennung die Benennung ausgeschlossen oder wesentlich beeinflusst hätten,

- b) die Benennung nachträglich in erheblichem Maße geeignet ist, das öffentliche Ansehen der Stadt Coswig zu schädigen oder den öffentlichen Frieden zu stören oder
- c) die Benennung in offensichtlichem Widerspruch zu den Grundsätzen dieser Satzung steht.

§ 6 - Beschilderung

- (1) Die Stadt Coswig sorgt nach Maßgabe dieser Vorschrift für die sachgerechte, einheitliche und dauerhaft lesbare Beschilderung der in Anlage 1 aufgeführten Grün- und Parkanlagen.
- (2) Das Namensschild hat die offizielle Bezeichnung der Anlage gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu enthalten. Gestaltung, Maße, Material und Schriftbild der Namensschilder werden durch den Oberbürgermeister einheitlich für das gesamte Stadtgebiet festgelegt und in einem gesonderten Gestaltungsleitfaden dokumentiert, der keiner Satzungsform bedarf.
- (3) Neben der Beschilderung nach Abs. 1 kann die Stadt Coswig an geeigneten Stellen der Grün- oder Parkanlage Gedenktafeln oder Informationstafeln anbringen oder deren Anbringung durch Dritte zulassen. Informationstafeln sollen den Anlass der Namensgebung, insbesondere bei Personenbenennungen die Verdienste des Namensgebers, in allgemein verständlicher Form erläutern. Die Entscheidung über Anbringung und Inhalt trifft der Oberbürgermeister.
- (4) Die Stadt Coswig trägt die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Erneuerung, Entfernung und laufenden Unterhaltung der Beschilderung sowie der Gedenk- und Informationstafeln nach den Absätzen 1 und 3, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (5) Sofern ein Vorhabenträger auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages vertraglich zur erstmaligen Herstellung und Beschilderung einer Grün- oder Parkanlage verpflichtet ist, trägt er die Kosten der erstmaligen Beschilderung im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtung. Mit der förmlichen Übernahme der Anlage durch die Stadt Coswig gehen die Unterhaltungs- und Kostenpflicht für die Beschilderung vollständig auf die Stadt Coswig über.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Grün- und Parkanlagenbenennungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig, den 16.04.2026

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Anlagen

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO:

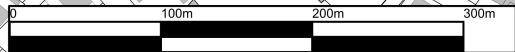
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

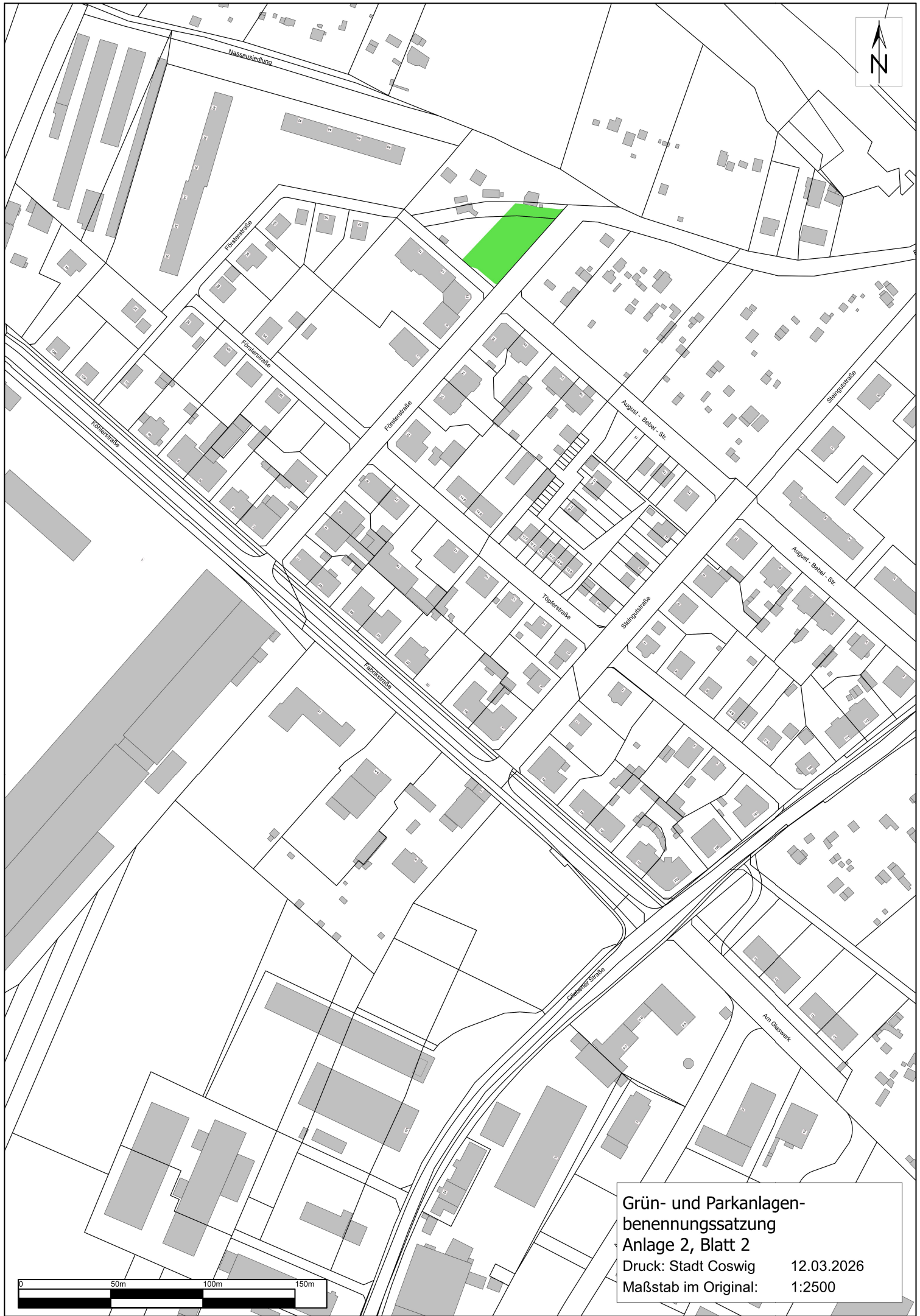
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

Name	Gemarkung	Flurstück	Lage
Bikepark	Coswig	Teil von 372/14	Weinböhlauer Straße 31 C
Bürgerpark	Coswig	Teil von 34; Teil von 34/1; Teil von 34/12; Teil von 34/k; 34/o; Teil von 34/q; Teil von 34/s	Karrasstraße
Hänelpark	Coswig	541/5	Salzstraße/Moritzburger Straße
August-Bebel-Park	Sörnewitz	Teil von 546; Teil von 695/b	Försterstraße



**Grün- und Parkanlagen-
benennungssatzung
Anlage 2, Blatt 1**
Druck: Stadt Coswig 12.03.2026
Maßstab im Original: 1:5000



Nassausiedlung

Foggenstraße

Foggenstraße

Kohlenstraße

Foggenstraße

August - Bebel - Str.

Steingasse

August - Bebel - Str.

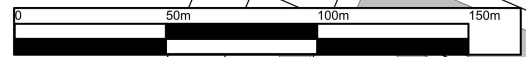
Töpferstraße

Steingasse

Fabrikstraße

Ölwanne Straße

Am Glaswerk



Grün- und Parkanlagen-
benennungssatzung
Anlage 2, Blatt 2
Druck: Stadt Coswig 12.03.2026
Maßstab im Original: 1:2500